

**Interpellation Götte-Tübach / Wild-Neckertal / Widmer-Mosnang (61 Mitunterzeichnende):
«Welchen Einfluss haben Gesetz und Forstorgane auf die Veräusserung von Waldgrundstücken?»**

Der Wald bietet in seiner Multifunktionalität Lebensraum für Pflanzen und Tieren, Erholungsraum für die Bevölkerung und bietet Gewähr für ein kontinuierliches Nachwachsen des hochwertigen Rohstoffes Holz. Mit strengen Gesetzen und Auflagen sorgt der Gesetzgeber für den Schutz des Waldes, sowie für die Nutzung und somit die nachhaltige Entwicklung. Die öffentliche Hand setzt dabei grosse Ressourcen für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben ein.

Die öffentliche Hand ist zudem bei Veräusserungen von Waldgrundstücken auch Aufsichts- und Bewilligungsbehörde. Bewilligungen werden benötigt bei der Veräusserung von Wald, welcher im Eigentum von Gemeinden und Korporationen ist.

In einem konkreten Fall im Toggenburg hat der Souverän einer Ortsgemeinde eine grössere Waldparzelle an eine privatrechtliche Genossenschaft verkauft. Das kantonale Forstamt erteilte die Bewilligung für den Verkauf mit Hinweis auf das Waldgesetz Art. 25 nicht. Die Waldparzelle soll stattdessen an die dortige Politische Gemeinde veräussert werden. Dieser Entscheid wird in der Bevölkerung als Willkür wahrgenommen und hat auch zu Fragen über die gesetzlichen Grundlagen und den Einfluss der Forstorgane geführt.

In diesem Zusammenhang bitten wir die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Nach welchen Kriterien beurteilt das Forstamt die Eignung eines Käufers bzw. einer Käuferin auf die Fähigkeiten, den Wald nach den verfassungsmässigen und gesetzlichen Bestimmungen zu bewirtschaften?
2. Ein grosser Teil des Waldes, welcher sich in öffentlichem Besitz befindet, wird im Auftrag der Eigentümer durch private Unternehmer oder Landwirte im Nebenerwerb genutzt. Andere öffentlich-rechtliche Eigentümer wiederum haben den Wald an privat-rechtliche Organisationen verpachtet. Wieso werden dann einer privat-rechtlichen Organisation als Käuferin einer Waldparzelle die Fähigkeiten einer vorschriftsgemässen Nutzung grundsätzlich abgesprochen?
3. Nach Art. 24 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung haben die zuständigen Stellen des Kantons gegenüber dem Waldeigentümer Verfügungsrecht. Teilt die Regierung die Ansicht, dass dieses Verfügungsrecht für die Sicherstellung einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes unabhängig der Eigentümerschaft ausreicht?
4. Inwieweit haben Waldräte und Forstorgane Einfluss auf die Veräusserungen von Waldgrundstücken und in welchen Situationen sind sie als Waldbesitzer oder Vertreter einer öffentlich-rechtlichen Organisation befangen?
5. Die öffentliche Hand wendet über die Forstorgane und Waldregionen beträchtliche Ressourcen auf. Ist sichergestellt, dass der Wald im öffentlich-rechtlichen Besitz und jener im Privatbesitz gleichermassen von den erbrachten Leistungen profitieren kann?
6. Die Waldpflege und -nutzung ist sehr kostenintensiv und ist oftmals mit den Erträgen aus dem Holzverkauf nicht zu decken. Die öffentliche Hand wendet für den Staatswald grosse Mittel auf. Macht es deshalb nicht Sinn, möglichst viele Waldflächen in privaten Besitz zu überführen und somit kostengünstiger zu bewirtschaften?»

8. Juni 2010

Götte-Tübach
Wild-Neckertal
Widmer-Mosnang

Ammann-Rüthi, Bärlocher-Bütschwil, Böhi-Wil, Brändle-Bütschwil, Britschgi-Diepoldsau, Chandiramani-Rapperswil-Jona, Dietsche-Oberriet, Dobler-Oberuzwil, Dürr-Widnau, Eggenberger-Eichberg, Eggenberger-Rüthi, Egger-Gossau, Egli-Bronschhofen, Eilinger-Waldkirch, Forrer-Grabs, Freund-Eichberg, Frick-Sennwald, Gächter-Berneck, Gubser-Oberhelfenschwil, Güntensperger-Mosnang, Habegger-Nesslau-Krummenau, Hartmann-Rapperswil-Jona, Hartmann-Rorschach, Hasler-Widnau, Heim-Gossau, Hug-Muolen, Huser-Altstätten, Huser-Rapperswil-Jona, Jöhl-Amden, Keller-Rapperswil-Jona, Klee-Berneck, Kühne-Flawil, Lehmann-Rorschacherberg, Lendi-Mels, Lorenz-Wittenbach, Lusti-Uzwil, Mächler-Zuzwil, Meile-Bronschhofen, Nietlispach Jaeger-St.Gallen, Noger-St.Gallen, Riederer-Pfäfers, Rombach-Oberuzwil, Rüegg-Niederhelfenschwil, Rüegg-St.Gallenkappel, Rüesch-Wittenbach, Scheitlin-St.Gallen, Schlegel-Grabs, Spiess-Rapperswil-Jona, Spinner-Berneck, Stadler-Ganterschwil, Stadler-Kirchberg, Steiner-Kaltbrunn, Storchenegger-Jonschwil, Straub-St.Gallen, Stump-Gaiserwald, Sturzenegger-Flums, Trunz-Oberuzwil, Wachter-Bad-Ragaz, Wehrli-Buchs, Wittenwiler-Nesslau-Krummenau, Zoller-Sargans